

Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg

VOM 14.01.2013

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Masterprüfung

- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Die Masterarbeit
- § 9 Wiederholung der Masterarbeit
- § 10 Zeugnis/Masterurkunde
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese besondere Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (APO/BAMA) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten erlangt haben.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Film- und Fernsehproduktion beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 64 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Abschluss des Masterstudiums Film- und Fernsehproduktion müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erbracht werden. Das Künstlerische Abschlussprojekt einschließlich des Kolloquiums wird mit 19 LP angerechnet und die Masterarbeit mit ihrem Kolloquium wird mit insgesamt 16 LP angerechnet.

(3) Das Studium besteht aus den folgenden 8 Pflichtmodulen:

Studienmodule

Modul 1: Produktionsorganisatorisches Modul (22 LP)

Modul 5: Unternehmerisches Modul (12 LP)

Modul 6: Freies Studium (6 LP)

Projektmodul

Modul 2: Künstlerisch-kreatives-Modul (13 LP)

Spezialisierungsmodule

Modul 3: Wirtschaftliches Modul (22 LP)

Modul 4: Rechtliches Modul (10 LP)

Abschlussmodule

Modul 7: Künstlerisches Abschlussprojekt (19 LP)

Modul 8: Masterarbeit (16 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 Abs. 1 der APO/BAMA der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

II. Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. dem Künstlerischen Abschlussprojekt,
3. der Masterarbeit und
4. dem Kolloquium zur Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen	25 %
Note des Moduls künstlerisches Abschlussprojekt	25 %
Note der Masterarbeit	25 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit	25 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass das arithmetische Mittel der folgenden Noten mindestens 1,2 ergibt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen
Note des Moduls 7: künstlerisches Abschlussprojekt
Note der Masterarbeit und Note des Kolloquiums zur Masterarbeit

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:

- Modul 1: Produktionsorganisatorisches Modul
- Modul 2: Künstlerisch-kreatives Modul
- Modul 3: Wirtschaftliches Modul
- Modul 4: Rechtliches Modul
- Modul 5: Unternehmerisches Modul
- Modul 7: Künstlerisches Abschlussprojekt
- Modul 8: Masterarbeit

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

- Modul 6: Freies Studium

(5) Im Modul 6 Freies Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP nachzuweisen.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt (19 LP) beinhaltet eine audiovisuelle Arbeit (18 LP) und ein Kolloquium (1 LP). Es dient dem Nachweis, dass die/der Studierende befähigt ist, audiovisuelle Projekte zu produzieren.

(7) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 6. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (15 LP) und das Kolloquium (1 LP) bestehen in Darlegung, Analyse und Reflexion. Sie sollen zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten und die Fähigkeiten zum Diskurs erworben hat. Für die Anfertigung der Masterarbeit stehen 12 Wochen zur Verfügung. Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll mindestens 50 Seiten, höchstens jedoch 80 Seiten, betragen. In begründeten Fällen ist auf formlosen Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal vier Wochen möglich. Der formlose Antrag ist im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten abzugeben.

(2) Der drucktechnische Teil einer Masterarbeit ist gem. § 21 Abs. 11 APO/BAMA innerhalb der festgelegten Frist in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx-, oder doc-Datei) im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten abzuliefern. Masterarbeiten sind auf ihrem Deckblatt bzw. im Titelvorder- oder Abspann mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Hochschule, Studiengang, Thema, Betreuerin bzw. Betreuer und Anfertigungs- bzw. Herstellungsjahr zu kennzeichnen.

(3) Die Masterarbeit wird gem. § 21 Abs. 3 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(4) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Masterarbeit

Die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Masterurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 7 zusätzlich den Titel des Künstlerischen Abschlussprojekts,
- die Note und das Thema der Masterarbeit,
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit und
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement